

ANLAGE 6-E gemäß EU-VO Nr. 185/2014 geändert durch Nr. 687/2014
TRANSPORTEURSERKLÄRUNG

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und ihrer Durchführungsbestimmungen bestätige ich, dass bei Abholung, Beförderung, Lagerung und Zustellung der Luftfracht/Luftpost, die im Namen von BERGER LOGISTIK GMBH (HQ Radfeld, Filialen Schwechat und Feldkirchen bei Graz) Sicherheitskontrollen unterzogen wurde, folgende Sicherheitsverfahren eingehalten werden:

- Alle Mitarbeiter, die diese Luftfracht/Luftpost befördern, haben eine allgemeine Schulung des Sicherheitsbewusstseins gemäß Nummer 11.2.7 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 185/2010 erhalten;
- die Integrität aller Mitarbeiter, die eingestellt werden und Zugang zu dieser Luftfracht/Luftpost erhalten sollen, wird überprüft. Diese Prüfung umfasst zumindest eine Überprüfung der Identität (möglichst anhand eines Personalausweises, Führerscheins oder Reisepasses mit Lichtbild) sowie eine Überprüfung des Lebenslaufs und/oder der vorgelegten Referenzen;
- die Frachträume der Fahrzeuge werden versiegelt oder verschlossen, Fahrzeuge mit Planenabdeckung werden mit TIR-Seilen gesichert, die Ladeflächen von Pritschenfahrzeugen werden bei Beförderung von Luftfracht überwacht;
- unmittelbar vor dem Beladen wird der Frachtraum durchsucht und die Integrität dieser Durchsuchung bleibt bis zum Abschluss des Beladens bestehen;
- jeder Fahrer führt einen Personalausweis, Reisepass, Führerschein oder sonstiges Dokument mit Lichtbild mit sich, der/das von den nationalen Behörden ausgestellt oder anerkannt ist;
- die Fahrer legen zwischen Abholung und Zustellung keinen außerplanmäßigen Halt ein. Ist dies unvermeidlich, kontrolliert der Fahrer bei seiner Rückkehr die Sicherheit der Ladung und die Unversehrtheit von Verschlüssen und/oder Siegeln. Stellt der Fahrer Anzeichen von Manipulation fest, unterrichtet er seinen Vorgesetzten und die Luftfracht/Luftpost wird nur mit entsprechender Mitteilung zugestellt;

- die Beförderung wird nicht als Unterauftrag an Dritte vergeben, es sei denn, der Dritte
 - a) verfügt auch über eine Transporteursvereinbarung mit BERGER LOGISTIK GMBH (HQ Radfeld, Filialen Schwechat und Feldkirchen bei Graz) der für die Beförderung zuständig ist, oder
 - b) wurde von der zuständigen Behörde zugelassen oder zertifiziert oder
 - c) verfügt über eine Transporteursvereinbarung mit dem unterzeichneten Transporteur, in der festgelegt ist, dass der Dritte die Beförderung nicht als Unterauftrag weiter vergibt und die in dieser Erklärung aufgeführten Sicherheitsverfahren einhält. Der unterzeichnete Transporteur trägt die volle Verantwortung für die Beförderung im Namen des reglementierten Beauftragten, bekannten Versenders oder geschäftlichen Versenders und

- es werden keine sonstigen Dienstleistungen (z. B. Lagerung) als Unterauftrag an andere Parteien vergeben als reglementierte Beauftragte oder Stellen, die von der zuständigen Behörde für die Erbringung dieser Dienstleistungen zertifiziert oder zugelassen und in eine Liste aufgenommen wurden.

Ich übernehme die volle Verantwortung für diese Erklärung.

Diese Erklärung behält ihre Gültigkeit für 3 Jahre ab Unterzeichnung.

Name:

STEPHAN GARGER

Stellung im Unternehmen:

GESCHÄFTSFÜHRER

Name und Anschrift des Unternehmens:

Taxi & Kleingütertransporte

Brumovskygasse 1

A-8401 Kalsdorf

Datum:

26.07.2015

Unterschrift:

Grazer Flughafen
Kleingütertransporte
GARGER

8401 Kalsdorf, Brumovskygasse 1
Tel. 03125/52373, Autotel. 0663/36193

Stephan Garger